

Akten nachträglich in seinem Sinne zu korrigieren. So erscheint denn der Triburer Reichstag wie eine einzige Demonstration der Eintracht zwischen König, Kirche und Laienadel: Die Trennung zwischen Synode und weltlicher Reichsversammlung ist tendenziell aufgehoben, indem auch in der Reichsversammlung der König *θεωρητικη de ordine et stabilitate ecclesiarum Christi* handelt; in einer Art prästablierter Harmonie sind die Wünsche der Synode auch die des Königs (der sich von der bischöflichen Gesandtschaft geduldig-dankbar zugleich auch über seine Herrscherpflichten belehren läßt); „Optimaten“ aus dem Laienadel um den König fungieren als Mit-Überbringer der königlichen Antwort an die Synode; „unzählige adlige Laien“ legen am Ende „Professiones“ auf die Synodalbeschlüsse ab (und verpflichten sich – in ihren Grafenfunktionen selbst Betroffene – somit auf sie); sorgfältig ist den Kanones ihre Herkunft aus partikularen Einzelfällen abgestreift und ihre Gültigkeit über den Tag hinaus durch Anbindung an die kanonistische Tradition gesichert worden; ebenso sorgfältig sind jene beiden Kanones (vielleicht) entfernt bzw. (sicher) umgeformt worden, in denen sich Kritik an Mißständen innerhalb des Klerus niedergeschlagen hatte¹⁹². Kurzum: ein einziges Musterbild zeitenthobener Harmonie. So sollte die Triburer Synode und König Arnulfs Reichsregiment im Gedächtnis bleiben – vielleicht in den rauen Jahrzehnten der Ungarneinfälle, der Königsferne und des Konflikts zwischen Bayerns Herzog Arnulf (907–937) und Heinrich I.?

192) Vgl. oben S. 479 (zu c. 27 der *Catalaunensis*) und S. 473 f. (zu c. 26).